



Aktuell

DAS
INFOSERVICE
DER AK

WOCHENGELD

**Regelmässige Überstunden
sowie Sonn- und Feiertagsarbeit werden
jetzt mit eingerechnet**



WIEN

Mehr Wochengeld durch OGH

Acht Wochen vor und in der Regel acht Wochen nach der Geburt gilt für werdende Mütter ein absolutes Beschäftigungsverbot (Mutterschutz). Während dieser Zeit bekommen sie kein Gehalt vom Arbeitgeber mehr. Sie haben aber Anspruch auf Wochengeld von der Krankenkasse. Dieses Wochengeld soll das bisherige Entgelt der Frau komplett ersetzen.

Wie wurde die Höhe des Wochengeldes bisher berechnet?

Das Wochengeld wird aus dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten drei vollen Kalendermonate vor dem Beginn des Mutterschutzes bemessen. Ab Beginn bzw. Bekanntgabe der Schwangerschaft dürfen Arbeitnehmerinnen allerdings keine Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeit mehr leisten. Die Entgelte

dafür fallen weg und der Arbeitgeber muss sie auch nicht ersetzen. Das Einkommen der werdenden Mutter fällt daher niedriger aus. Das führte in der Vergangenheit auch zu einem finanziellen Nachteil beim Wochengeld: Die Entlohnung für regelmäßige Überstunden und Sonn- und Feiertagsarbeit blieben dadurch bei der Bemessung der Höhe des Wochengeldes unberücksichtigt.

Mehr Wochengeld durch OGH-Urteil: Was ändert sich?

Aufgrund der Klage einer betroffenen Frau hat der OGH entschieden: Wurden vor dem Eintritt bzw. der Bekanntgabe der Schwangerschaft regelmäßig Überstunden geleistet, dann müssen sie auch bei der Berechnung der Höhe des Wochengeldes berücksichtigt werden.



„ Wurden vor dem Eintritt bzw. der Bekanntgabe der Schwangerschaft regelmäßig Überstunden geleistet, dann müssen sie auch bei der Berechnung der Höhe des Wochengeldes berücksichtigt werden.

BEISPIEL

Frau M. arbeitet als Verkäuferin im Handel. Es fallen bei ihr regelmäßig pro Woche vier Überstunden an, die monatlich samt Zuschlägen ausgezahlt werden. Am 15.4.2018 teilt sie ihrem Arbeitgeber mit,

dass sie ein Kind erwartet. Ab sofort wird die Leistung der Überstunden eingestellt. Bei Frau M. beginnt ab 3.8.2018 das Beschäftigungsverbot und sie bezieht ab diesem Tag das Wochengeld.

Berechnung der Höhe des Wochengeldes NEU:

- Aufgrund des OGH Urteils wird das Wochengeld aus den Monaten mit den Überstunden vor der Schwangerschaft aus **Jänner, Februar und März** berechnet. Also noch in einem Zeitraum mit Überstunden.
- Wären nämlich die sonst üblichen drei Monate **Mai, Juni und Juli** unmittelbar vor Schutzfristbeginn herangezogen worden, hätte dies ohne Überstunden zu einem niedrigeren Wochengeld geführt.

-Urteil

Aus Sicht des OGH dürfen nämlich die Schutzbestimmungen für Schwangere – wie eben das Verbot Überstunden zu leisten – zu keinem wirtschaftlichen Nachteil beim Wochengeld führen. Das Gleiche gilt natürlich auch für Sonn- und Feiertagsarbeit.

Wie wird das Wochengeld beantragt? Was ist zu beachten?

Zu Beginn des Beschäftigungsverbotest stellt der Arbeitgeber eine sogenannte Arbeits- und Entgeltsbestätigung aus. Damit wird dann das Wochengeld bei der zuständigen Krankenkasse zB Wiener Gebietskrankenkasse beantragt.

Damit die Bezahlung für Überstunden und Sonn- und Feiertagsarbeit berücksichtigt werden kann, sind auf

der Arbeits- und Entgeltbestätigung Zeiträume, in denen nicht das volle Entgelt bezogen wurde, als Unterbrechung des vollen Arbeitsverdienstes anzuführen. Für die richtige Ausstellung ist zwar der Arbeitgeber zuständig, ratsam ist es jedoch das Formular danach auch selbst zu prüfen.

Rückwirkende Antragsstellung möglich

Arbeitnehmerinnen können bei ihrer Krankenversicherung auch rückwirkend eine Neuberechnung verlangen, sofern der Beginn des Wochengeldbezugs nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Rückwirkende Neuberechnung: So geht's!

- Arbeitnehmerinnen sollten zuerst schriftlich bei ihrer Sozialversicherung eine Neuberechnung beantragen.
- Im nächsten Schritt ist eine korrigierte Arbeits- und Entgeltsbestätigung beim Arbeitgeber/ bei der Arbeitgeberin zu beantragen.

BEISPIEL

- ❑ Frau K. bezog aufgrund ihres Schutzfristbeginnes ab 1.8.2017 Wochengeld. Die Überstunden, die Frau M. bis zum Beginn ihrer Schwangerschaft geleistet hat, wurden **ursprünglich beim Wochengeld nicht berücksichtigt**. Frau M. befindet sich nun in Karenz.
- ❑ Frau K. kann die Neuberechnung bei der Krankenkasse noch rechtzeitig beantragen, weil sie **ab 1.8.2017 Anspruch auf Wochengeld hatte und seit diesem Datum noch keine zwei Jahre verstrichen sind**.
- ❑ Frau M. kann nun unter Vorlage einer vom Arbeitgeber **korrigierten Arbeits- und Entgeltbestätigung die Neuberechnung des Wochengeldes** bei ihrer Krankenkasse beantragen.
- ❑ **Die Überstunden werden nun berücksichtigt und Frau M. erhält eine Nachzahlung.**



” Arbeitnehmerinnen können bei ihrer Krankenversicherung auch rückwirkend eine Neuberechnung verlangen.

Österreichische Post AG
MZ 02Z034663 M

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

IMPRESSUM

Herausgeber & Medieninhaber: Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Wien **Redaktion:** Abteilung SI

Internet: <http://wien.arbeiterkammer.at>

E-Mail: ak-aktuell@akwien.at **Verlags- und Herstellungsort:** Wien

Grafik: Jakob Fielhauer **Offenlegung** gemäß Mediengesetz § 25:
siehe wien.arbeiterkammer.at/impresum

Datenschutzerklärung: wien.arbeiterkammer.at/datenschutz

DIESES AK AKTUELL KÖNNEN SIE UNTER FOLGENDER WEBADRESSE DOWNLOADEN: <http://wien.arbeiterkammer.at/zeitschriften>



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN